Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Schläfli Ruedi 2019-GC-64
Verwendung von regionalen Produkten an Anlässen im Kanton Freiburg

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 06.05.2019 eingereichten und begründeten Motion zur Verwendung von regionalen Produkten an Anlässen im Kanton Freiburg wird verlangt, dass an Anlässen im Kanton Freiburg, welche eine Bewilligung der Oberämter haben, ein wesentlicher Anteil der Lebensmittel aus regionaler Produktion aus dem Kanton Freiburg oder der Schweiz stammt. Dies soll durch entsprechende Regeln in einem Gesetzesartikel gefördert und durch eine entsprechende Subvention sichergestellt werden. Dadurch soll an allen Anlässen, welche Verpflegungsmöglichkeiten anbieten, der Konsum stark an die regionale und schweizerische Produktion gebunden werden. Damit soll der Kanton Freiburg mit konkreten Massnahmen auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass eine lokale Versorgung und kurze Transportwege wesentlich zu den drei Zieldimensionen der nachhaltigen Entwicklung beitragen und eine Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels sein können. Die Versorgung aus der Region zu fördern, ökologische Anforderungen sowie Anforderungen an einen fairen Handel zu erfüllen, ist Teil der Strategie Nachhaltige Entwicklung.

Die Förderung der Freiburger Terroir-Produkte ist ein entscheidendes kantonales Instrument für die Vermarktung der Lebensmittelproduktion und die Garantie für einen Mehrwert für alle Akteure. Der Kanton investiert jährlich 2,1 Millionen in die Absatzförderung und die Förderung von Produkten. Nachfolgend sind ausgewählte kantonale Massnahmen im Bereich landwirtschaftliche Produktion und Wertschöpfungsketten gem. Landwirtschaftsbericht 2019 aufgeführt:

> Förderung der Freiburger Terroir-Produkte und der Produkte aus der Region in Zusammenarbeit mit Terroir Fribourg mittels Zertifizierung und Kommunikation

> Förderung der Verwendung von nachhaltigen Produkten aus der Region in der Gemeinschaftsgastronomie über die Weiterbildung von Restaurantbetreibern, die Zertifizierung von Restaurants sowie Kriterien in den Ausschreibungsverfahren

> Unterstützung der strategischen Entscheidungen in den Wertschöpfungsketten durch Forschung, Beratung und Analyse

> Den Wertschöpfungsketten dabei helfen, für ihre Produkte Labels oder Bezeichnungen mit hoher Wertschöpfung wie AOP/IGP zu erhalten

> Die Kontrolle und die Zertifizierung in Zusammenarbeit mit anderen Partnern gewährleisten

> Terroir-Produkte und kulinarische Traditionen als Motoren für das touristische Angebot des Kantons fördern

> Wegweisende und innovative Projekte schon ab der Startphase fördern. Innovation, namentlich durch den landwirtschaftlichen Innovationspreis, aber auch mit der Strategie des Staatsrats im Lebensmittelsektor fördern.

Die Schaffung eines günstigen Nährbodens für Innovationen ist ein effizientes Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit der freiburgischen Lebensmittelketten zu starken. Die Innovation muss es diesem Sektor ermöglichen, leistungsfähiger zu werden, neue Märkte zu finden und die Bedürfnisse und Anforderungen der Konsumentinnen und Konsumenten zu erfüllen. Dieses Engagement und die eingesetzten Mittel können jedoch immer nur subsidiär zu den Aktivitäten des Sektors erfolgen und müssen effizient und effektiv sein. Er hält gleichzeitig fest, dass die Absicht der Motion mehrere heikle Fragen aufwirft und Spannungsfelder aufzeigt.

Zwingende Vorgaben sind nicht mehrheitsfähig. Bereits die in eine ähnliche Richtung zielende Motion Romain Castella/Ruedi Schläfli 2014-GC-31 verlangte, dass die Förderung und die Gewährleistung eines wesentlichen Anteils an Produkten aus der Region im Angebot der Gemeinschaftsgastronomie gesetzlich verankert oder entsprechende Vollzugsreglemente erlassen werden. Damals brachte der Staatsrat in der Antwort auf die Motion seine Zweifel betreffend zwingender Vorgaben zum Ausdruck. Den Zugang der kantonalen öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie zu den Märkten durch ein Gesetz zu beschränken, schien ihm widersprüchlich. Folglich akzeptierte der Grosse Rat die Antwort des Staatsrats auf die Motion Castella/Schläfli, welche eine Anreiz-Strategie vorsieht, die mit den neuen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 23 Abs. 1 Bst. e) und f)) umgesetzt wird.

Grosser Vollzugsaufwand. Mit der Annahme der Motion würde ein Mehraufwand auf die Veranstalter zukommen. Für die bereits heute zahlreichen bewilligungspflichtigen Anlässe müssten durch die Oberämter auch entsprechende Auflagen erlassen, durch die Veranstalter die entsprechenden Nachweise erbracht und diese wiederum durch die Oberämter kontrolliert und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden. Da die Veranstalter häufig nicht selber der Anbieter von Verpflegungsmöglichkeiten sind, stellen sich im konkreten Vollzug Fragen. Auf wen müsste beispielsweise Regress genommen werden, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden und die (oft temporären) Veranstalter nicht mehr existieren?

Unklarer Begriff. Die Motion lässt offen, was genau mit regionaler Produktion aus dem Kanton Freiburg oder der Schweiz gemeint ist. Gelten beispielsweise Produkte, welche aus einer anderen Region der Schweiz stammen, ebenfalls als regionale Produkte? Oder nur solche, welche als regionale Produkte zertifiziert sind? Umgekehrt stellt sich die Frage, ob Produkte, welche aus dem Kanton Freiburg stammen, aber nicht regionale Spezialitäten sind (z. B. Getreide) ebenfalls als regionale Produkte gelten. Wären ausländische Produkte in jedem Fall verboten oder würde es Ausnahmen z. B. bei spezifischen Anlässen mit ausländischen regionalen Spezialitäten geben?

Finanzieller Aufwand in unbekannter Höhe. Der Motion soll mit «entsprechenden Subventionen» sichergestellt werden. Je nach Ausgestaltung könnten Verpflichtungen in beträchtlicher Höhe auf den Kanton Freiburg zukommen, beispielsweise falls sämtliche Mehrkosten abgedeckt würden. Staatspolitisch störend wäre zudem, dass der Freiburger Steuerzahler ausserkantonale Anbieter

subventionieren würde. Die Berechnung dieser Mehrkosten wäre zudem sehr aufwändig. Es müsste geregelt werden, wer diese Mehrkosten berechnen würde bzw. wer für die Auszahlung der Subventionen zuständig wäre. Dazu müssten entsprechende Stellen und Infrastrukturen mit entsprechender Kostenfolge geschaffen werden.

Massiver Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Motion greift sehr stark in die Handels- und Gewerbefreiheit ein. Diese, auch Wirtschaftsfreiheit genannt, ist das Menschenrecht der freien Berufswahl und -ausübung sowie das Unternehmensrecht, geschäftliche Entscheide ohne Einschränkung durch staatliche Vorschriften selbst zu treffen. Als eigenständiges, formuliertes Grundrecht, das sowohl Schweizer Bürgern wie auch niedergelassenen Ausländern zukommt, stellt sie eine schweizerische Besonderheit dar und steht in engem Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und der Garantie des Eigentums sowie generell einer marktwirtschaftlichen Grundordnung[1]. Davon darf nur in wichtigen und begründeten Fällen abgewichen werden[2]. Diese Gründe liegen nach Auffassung des Staatsrats nicht vor.

Fazit. Der Staatsrat empfiehlt, die vorliegende Motion infolge des grossen Mehraufwandes, der unklaren Begrifflichkeit, des zusätzlichen administrativen Aufwandes für die Verwaltung und die Organisatoren sowie des massiven Eingriffes in die Handels- und Gewerbefreiheit abzulehnen.

8. Oktober 2019

---

[1] **Art. 31**33
1 Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

[2] **Art. 31**bis 34
2 Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Absatz 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.
3 Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen.